

Finanzamt Itzehoe

Steuernummer/  
Gesch.-Zeichen 18 298 11687

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Itzehoe  
25503/1344 Itzehoe

LME ENGINEERING GMBH  
BUNDESSTR. 66  
25495 KUMMERFELD

Ort, Datum  
25524 Itzehoe, 19.11.2007

Straße, Nr. Fehrsstr. 5		
PLZ/Postfach 25503/1344	Telefon 04821 66-0	App. Fax 1283 04821
Auskunft erteilt Frau Ehlers		Zimmer-Nr. B 102
Sprechzeiten: (oder nach Vereinbarung) Mo. Di. Do. Fr. 8-12 Uhr, Do 14 -17		

Sicherheits-Nummer:  
**08452299**

Ihr Zeichen und Tag  
Ihr Antrag v.16.11.2007

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1  
des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist  angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name LME ENGINEERING GMBH	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 25495 KUMMERFELD, BUNDESSTR. 66	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht  
zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 11.12.07 bis zum 10.12.10  
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten  
 bis zum

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet [www.bzst.de](http://www.bzst.de)**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

  
Ehlers, Amtsinspektorin

